

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Kunst+Kultur+Engagement.“ abgekürzt „KKE e.V.“.
2. Der Verein soll mit verändertem, neuem Namen in das Vereinsregister eingetragen werden. in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung führt er den Namenszug Kunst+Kultur+Engagement eingetragener Verein, in der abgekürzten Form „KKE e.V.“
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Sitz: Hauptstr. 25, 86420 Diedorf

§ 2 Zweck, Aufgabe, Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
2. Zweck des Vereins ist die kulturelle und kreative Bildung von Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen.
3. Vorrangige Aufgaben des Vereins sind:
 - a. Förderung von Kultureller Bildung;
 - b. Sicherung und Erweiterung künstlerischer Freiräume insbesondere für junge Menschen, sowie Ausbau eines Netzwerkes der Kinder- und Jugendkultur auf kommunaler Ebene. Der Verein arbeitet eng mit öffentlichen Einrichtungen, Jugendzentren, Vereinen etc. zusammen. Ziel ist die „Vernetzung der Aktiven“.
 - c. Vermittlung, Qualitätssicherung und Professionalisierung von Theorie und Praxis Kultureller Bildung.
4. Der Verein ist unabhängig, überkonfessionell und parteipolitisch neutral. Er arbeitet mit allen öffentlichen und privaten, konfessionellen, politischen und wissenschaftlichen Organisationen zusammen, wenn das der Förderung des Vereinszwecks unmittelbar und mittelbar dienen kann.

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Bei Bedarf können Mitglieder und Vorstandsmitglieder Aufwendungsersatz erhalten. Der Aufwendungsersatz kann in Form des Auslagenersatzes (Erstattung tatsächlicher Aufwendungen) oder in Form der pauschalen Aufwandsentschädigung oder Tätigkeitsvergütung (z.B. Ehrenamtspauschale in Höhe des Ehrenamtsfreibetrages gemäß § 3 Nr. 26a EStG) geleistet werden.

Maßgeblich sind die steuerlichen Vorschriften und Höchstgrenzen sowie die finanzielle Leistungsfähigkeit des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jede natürliche Person werden, die sich im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte befindet. Einschränkungen aus rassistischen, politischen oder religiösen Gründen sind nicht zulässig.
2. Die Aufnahme erfolgt nach schriftlicher Antragstellung bei der Vorstandschaft. Über die Aufnahme entscheidet die Vorstandschaft. Die Vorstandschaft kann die Aufnahme ohne Angaben von Gründen verweigern. Der Eintritt wird mit dem Vermerk der Aufnahme auf der Anmeldung wirksam.
3. Als Ehrenmitglied kann berufen werden, wer sich für den Verein in herausragender Weise eingesetzt hat. Über die Berufung entscheidet die Mitgliederversammlung.
Der Vorstand kann Ehrenmitglieder vorschlagen.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod des Mitgliedes.
2. Der Austritt ist zum Ende des Geschäftsjahres möglich. Er muss gegenüber der Vorstandschaft schriftlich vier Wochen zum Ende des Geschäftsjahres erklärt werden.
3. Der Ausschluss ist nur bei groben Verstößen gegen die Satzung oder bei dem Zweck des Vereins widerstrebenden Handlungen oder Äußerungen zulässig. Darüber entscheidet die Vorstandschaft. Dem Mitglied muss vor seinem Ausschluss Gelegenheit zur Äußerung gegeben werden. Der Ausschluss tritt sofort nach der Beschlussfassung durch die Vorstandschaft in Kraft.
4. Mit dem Beschluss über den Ausschluss gilt die Mitgliedschaft als beendet. Das Mitglied hat bis zu diesem Zeitpunkt seine Verpflichtungen dem Verein gegenüber voll zu erfüllen.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

1. Über die Art und Höhe der Mitgliedsbeiträge beschließt die Mitgliederversammlung. Der evtl. Beitrag (Geldleistung) ist von jedem Mitglied im Voraus zu entrichten.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Jedes Mitglied hat das aktive Wahlrecht, sowie das Recht auf Antragstellung an die Mitgliederversammlung. Anträge an die Tagesordnung, sowie Kandidaten-vorschläge müssen der Vorstandschaft spätestens 7 Tage vor der Mitglieder-versammlung schriftlich vorliegen.
2. Jedes Mitglied ist über die Beitragszahlung hinaus verpflichtet, den Zweck des Vereins nach besten Kräften zu fördern und an der Verwirklichung seiner Ziele aktiv mitzuwirken.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) die Vorstandschaft

§ 8 Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das höchste beschlussfassende Organ des Vereins. Zur Mitgliederversammlung wird von der Vorstandschaft bis spätestens zwei Wochen vor der Versammlung mittels Briefpost oder Mail an alle Mitglieder eingeladen. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist jährlich einzuberufen.

Auf schriftlichen Antrag von mindestens dem zehnten Teil der wahlberechtigten Mitglieder oder auf Beschluss der Vorstandschaft ist innerhalb von vier Wochen nach Eingang des Antrags eine Mitgliederversammlung einzuberufen.

§ 9 Aufgaben der Mitgliederversammlung

1. Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung.
2. Die Mitgliederversammlung entscheidet bei Beschlüssen und Wahlen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag nicht angenommen, weil die erforderliche Mehrheit fehlt. In diesem Fall wird als Sonderregelung getroffen, dass die Stimme des Vorstands den Ausschlag gibt.
Zu einer Satzungsänderung sind 2/3, zu einer Satzungsänderung die den Zweck des Vereins betrifft 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen nötig.

Generell wird durch Handzeichen abgestimmt. Stimmt einem Antrag auf schriftliche Abstimmung mehr als ein Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder zu, so wird geheim abgestimmt.

3. Die Mitgliederversammlung beschließt über den Vereinsbeitrag, die Entlastung und Wahl der Vorstandschaft, über Satzungsänderungen, die nicht im Sinne des § 10 sind, über alle Punkte, die Gegenstand der Tagesordnung sind sowie über die Auflösung des Vereins.
4. Ergibt sich bei der Vorstandswahl keine einfache Mehrheit, so findet eine Stichwahl zwischen den Bewerbern mit der höchsten Stimmenzahl statt. Ergibt sich auch hier keine einfache Mehrheit, so entscheidet das Los zwischen diesen beiden Bewerbern.
5. Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Protokollführer sowie vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist.
6. Es ist ein Revisor wählen, der unabhängig von der Vorstandschaft, die Revision der Kasse übernehmen wird und diese einmal im Jahr prüfen wird.

§ 10 Vereinfachte Satzungsänderung

1. Falls die Satzung in einzelnen Teilen formale Voraussetzungen für die Eintragung ins Vereinsregister oder für die Anerkennung als gemeinnützig i.S. des Steuerrechts nicht erfüllt, wird die Vorstandschaft ermächtigt, die erforderlichen Änderungen vorzunehmen.

§ 11 Die Vorstandschaft

1. Der Vorstand besteht aus mindestens zwei und höchstens vier gleichberechtigten Personen, von denen jeweils jeder einzeln vertretungsberechtigt ist. Über die Zahl der Vorstandsmitglieder entscheidet die Mitgliederversammlung bei der Bestellung des Vorstands.
2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren mit einfacher Mehrheit der gültigen abgegebenen Stimmen gewählt. Sie führen die Geschäfte nach Ablauf der Frist weiter, sofern eine Neuwahl bis zum Ablauf der Amtszeit noch nicht stattgefunden hat.

Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes kann ein neues Vorstandsmitglied von Restvorstand bis zur nächsten Jahreshauptversammlung kommissarisch bestellt werden.

3. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung der Mitgliederversammlung zugewiesen sind.

Der Vorstand verantwortet die laufenden Geschäfte des Vereins und vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

Der Vorstand gibt sich seine Geschäftsordnung selbst.

Er kann Aufgaben an Mitglieder und Fachleute delegieren und ist Arbeitgeber möglicher Angestellter.

Der Vorstand kann zu seiner Entlastung zudem eine Geschäftsführung berufen, die als besondere:r Vertreter:in nach § 30 BGB gilt.

Die Geschäftsführung führt die Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung durch und ist dem Vorstand gegenüber weisungsgebunden und rechenschaftspflichtig.

4. Vorstandsmitglieder oder den Vorstand unterstützende Verbandsmitglieder können für die Tätigkeit eine angemessene Vergütung nach § 3 Nr. 26a EStG erhalten. Diese Vergütung muss von allen Vorstandsmitgliedern einstimmig beschlossen werden. Im Falle von Vergütungen an den Vorstand ist er von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.

6. Der Vorstand kann Beiräte berufen, die ihn zu einzelnen Fachbereichen beraten. Die Fachvertreter:innen bilden gemeinsam mit den gewählten Vorständen den erweiterten Vorstand. Die Beiräte werden inhaltsbezogen zu Vorstandssitzungen eingeladen, haben aber kein Stimmrecht.

§ 12 Sitzungen und Beschlüsse des Vorstandes

1. Der Vorstand beschließt in gemeinsamen Sitzungen, die von einem der vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder einberufen wird. Eine Einberufungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden.
2. Vorstandssitzungen können auch elektronisch/digital sowie als hybride Veranstaltung abgehalten werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Beschlüsse können auch im Umlaufverfahren gefasst werden.
3. Der Vorstand kann im schriftlichen Verfahren beschließen, wenn alle Vorstandsmitglieder dem Gegenstand der Beschlussfassung zustimmen.

§ 13 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
2. Für die Auflösung des Vereins sind 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen nötig.

Kunst+Kultur+Engagement e.V. (KKE e.V.) gegründet 1996

3. Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks wird das Vermögen des Vereins an die steuerbegünstigte Körperschaft: Bildarium Schule der Phantasie gemeinnützige GmbH, HRB 27616, Mähderweg 3, 86399 Bobingen, zur Verwendung kultureller Bildungsarbeit an Schulen und/ oder Sozialeinrichtungen übertragen.

§ 14 Inkrafttreten

Die Satzung wurde durch die Gründungsmitglieder am 11.10.1996 beschlossen. Sie tritt am selben Tag in Kraft.

Die geänderten Bestimmungen stimmen mit dem Beschluss durch MV zum 30.3.23, sowie dem Beschluss der Vorsitzenden v. 22.10.23 und der nun vorgelegten Satzungsänderung überein.

Der weitere Wortlaut ist unverändert und stimmt mit dem zuletzt im Vereinsregister eingetragenen Form der Satzung vollständig überein.

22.10.2023

Kugelman-Schmid Maria-Theresia
1.Vorstand